

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck/ Dettingen unter Teck/Notzingen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

Art. 1

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Kirchheim unter Teck und den Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen vom 29.06.1976 mit eingearbeiteten Änderungen, zuletzt vom 25.05.2021, erhält folgende Fassung:

Die Stadt Kirchheim unter Teck und die Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22.12.1975, letzte Änderung vom 04.10.1977 (GBI S. 408) folgende

Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Kirchheim unter Teck erfüllt für die Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die Stadt Kirchheim unter Teck berät die Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und die gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die Stadt Kirchheim unter Teck zu bedienen.
- (3) Die Stadt Kirchheim unter Teck erledigt für die Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 - a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,

- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch-, Tief- und Gartenbaus,
 - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
 - d) Aufgaben der Straßenreinigung, Kanalunterhaltung, Straßenunterhaltung, Unterhaltung des Wasserrohrnetzes, die Feld- und Waldwegenetzes sowie die Aufgaben des Beschaffungswesens für Brennstoff usw.
- (4) Die Stadt Kirchheim unter Teck erfüllt anstelle der Gemeinde Dettingen unter Teck und Notzingen in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
- a) die vorbereitende Bauleitplanung
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen,
 - c) die Aufgabe der Stadt als untere Verwaltungsbehörde,
 - d) 1. für Dettingen:

Gemäß § 31 des Schulgesetzes in der Fassung vom 03.04.1979 (Gesetzblatt S. 134) die Aufgaben eines Schulträgers (§ 27 Abs. 1 SchulG), mit Ausnahmen der Aufgaben des Schulträgers für die Grund- und Hauptschule Dettingen unter Teck.
 - 2. für Notzingen:

gemäß § 31 des Schulgesetzes in der Fassung vom 03.04.1979 (Gesetzblatt S. 134) die Aufgaben eines Schulträgers (§ 27 Abs. 1 SchulG) für die Hauptschule.
- (5) Die Stadt Kirchheim unter Teck nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.
- (6) Die Aufgabe des selbständigen Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten nach § 1 Abs.1 der Gutachterausschussverordnung vom 30.05.1978 (Gesetzblatt S.489) wird von der Stadt Kirchheim unter Teck und der Gemeinde Notzingen auf die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck, Notzingen als Erfüllungsaufgabe übertragen. Diese Aufgabenübertragung endet mit dem Zeitpunkt der Entstehung des Zweckverbandes „Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen“.**

§ 2 Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Aus Vertretern der beteiligten Gemeinden wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderates der erfüllenden Gemeinde über die Erfüllungsaufgaben (§ 1 Abs. 4), soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt. Eine dauernde Übertragung ist durch Satzung zu regeln.

- (2) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Kirchheim unter Teck, den Bürgermeistern der Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen sowie 17 weiteren Vertretern, von denen 9 auf die Stadt Kirchheim unter Teck, 5 auf die Gemeinde Dettingen unter Teck und 3 auf die Gemeinde Notzingen entfallen.

Die weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem Gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

- (3) Für jeden weiteren Vertreter nach Absatz 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (4) Vorsitzender ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde.

§ 3

Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses

- (1) Für den Gemeinsamen Ausschuss gelten die Vorschriften über die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes entsprechend.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Der Bürgermeister des Verbandsmitgliedes oder sein Stellvertreter gibt sämtliche Stimmen ab. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen. Sofern keine Weisung erteilt ist, haben sich die Vertreter des Verbandsmitgliedes vor der Abstimmung über die Art der Stimmenabgabe zu einigen.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Weitere Mitwirkungsrechte

Gegen den Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses kann eine beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefasst wird.

§ 5 **Finanzierung**

(1) Die Nachbargemeinden erstatten der Stadt Kirchheim unter Teck den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:

a) für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Buchstabe a - d und Abs. 4 Buchstabe a und b nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand, wobei für in der GOA, GOI und Landesgebührenordnung beschriebenen Leistungen die darin enthaltenen Gebührensätze verrechnet werden. Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 5 nach dem Verhältnis der gemäß § 147 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.

b) 1. Für Notzingen:

für die Aufgaben nach § 1 Abs. 4 Buchstabe d nach dem Verhältnis ihrer Schülerzahlen zur Gesamtschülerzahl. Für die Kostenbeteiligung an notwendigen Investitionen wird eine besondere Vereinbarung abgeschlossen.

Die Vereinbarung zwischen Kirchheim unter Teck und Notzingen über die Einrichtung einer Nachbarschaftsschule vom 21.05.1973 bleibt – unabhängig von der dort vorgesehenen Kündigungsmöglichkeit – für NOTzingen solange bestehen, bis auch bei der anderen beteiligten Gemeinde eine Regelung nach § 5 b Nr. 1 S. 1 und 2 und Nr. 2 in Kraft tritt.

2. Für Dettingen und Notzingen:

Die Stadt wird mit allen Gemeinden, deren Schüler städtische Schulen besuchen, entsprechend § 15 SchVOG Vereinbarungen über die finanzielle Beteiligung gleichlautend abschließen.

(2) Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Gemeinden zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

Art. 2 **Inkrafttreten**

Die Vertragsänderung gemäß Art. 1 tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses in Kraft.

Für die Stadt Kirchheim unter Teck (Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.1978)
Kirchheim unter Teck, den 16.11.1978

Gez. Hauser
Oberbürgermeister

Für die Gemeinde Dettingen unter Teck (Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.1978)
Dettingen unter Teck, den 16.11.1978

Gez. Fischer
Bürgermeister

Für die Gemeinde Notzingen (Gemeinderatsbeschluss vom 07.11.1978)
Notzingen, den 16.11.1978

Gez. Maier
Bürgermeister